

Gesetzesänderungen in der Corona-Krise

Update 27.5.2020

Die Schlagzahl bleibt hoch: Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben auch im Mai weitere Gesetzesänderungen verabschiedet, um die Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen. In zwei impuls-Papieren haben wir bereits darüber informiert. Mit diesem weiteren Update stellen wir den derzeit aktuellen Stand der Dinge dar: ein Überblick über die für Arbeitnehmer*innen wichtigsten beschlossenen bzw. geplanten Maßnahmen nebst den EVG-Forderungen dazu.

1. Kurzarbeit

Kurzarbeit kann ein Mittel sein, um Beschäftigung zu sichern, wenn es in einem Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Einbußen gibt. Hierbei ist der Betriebsrat nach § 87 BetrVG zwingend zu beteiligen. Die EVG hat hierfür bereits Muster-Betriebsvereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Bereits im März hat die Bundesregierung den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert, der Koalitionsausschuss hat sich Ende April darauf geeinigt, die Ausstattung des Kurzarbeitergeldes zu verbessern; dies ist im Mai von Bundestag und Bundesrat auch umgesetzt worden:

- Kurzarbeit ist bereits möglich, wenn 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind (vorher: 30 Prozent).
- Die Bundesregierung entlastet die Arbeitgeber, indem sie ihnen die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Wir haben gefordert, dass ein Teil der Entlastung durch ein höheres Kurzarbeitergeld von mindestens 80 Prozent bei den Beschäftigten ankommt. Schließlich geht es um Geld, das Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen in die Sozialkassen eingezahlt haben.
- Für Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, wird das Kurzarbeitergeld schrittweise erhöht: ab dem vierten Monat des Bezuges auf 70 Prozent (beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit

Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

- Erweitert werden auch die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten: bis zum 31. Dezember ist ein Hinzuverdienst bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe möglich.

Die EVG wertet diese Neuregelungen als einen wichtigen und richtigen Schritt für mehr soziale Balance bei der Bewältigung der Krisenfolgen. Diese Entscheidung war längst überfällig; die beschlossene Staffelung ist aus unserer Sicht aber eine unnötige Verzögerung bei der dringend erforderlichen Unterstützung des Beschäftigten.

Die EVG hat im BasisTV eine tarifliche Vereinbarung geschaffen, die den Arbeitgeber zur Aufstockung dieser Beträge auf 80 Prozent des Bruttomonatsentgelts bzw. maximal auf die Höhe des pauschalierten Nettoentgelts verpflichtet. Mit der DB AG haben wir jetzt vereinbart, dass in Betrieben, für die der BasisTV nicht gilt, „eine Regelung, orientiert an den im Konzern bestehenden tarifvertraglichen Regelungen, kurzfristig ergänzt“ wird. Entsprechende Vereinbarungen streben wir für unser ganzes Organisationsgebiet an, um für unsere Kolleginnen und Kollegen wirtschaftliche Nachteile zu beschränken, die durch das Kurzarbeitergeld entstehen würden.

Anfang Mai wurde ein erster Meilenstein mit Abellio, Westfalen-Bahn, Keolis und den Transdev Unternehmen erzielt: Für unsere Mitglieder konnten wir eine tarifvertragliche Aufstockung des

Kurzarbeitergeldes auf 90 Prozent des Nettoentgeltes vereinbaren.

2. Lohnersatzleistung für Eltern, die Kinder betreuen

Seit dem 30. März gelten neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz, am 20. Mai hat das Bundeskabinett weitere Verbesserungen beschlossen:

- Beschäftigte, die Kinder zu Hause betreuen müssen, bekommen eine Entschädigung von 67 Prozent des Nettoentgelts. Diese reicht allerdings nicht aus, um Familien abzusichern. Vielen (insbesondere Alleinerziehenden) wird Geld fehlen, um Mieten zu zahlen und den Lebensunterhalt zu bestreiten.
- Dieser Entschädigungsanspruch wird von bisher 6 auf 10 Wochen verlängert. Bei Paaren soll jeder Elternteil einen 10-wöchigen Anspruch auf diese Leistung erhalten, insgesamt besteht also ein Anspruch auf 20 Wochen. Alleinerziehende können die Leistung für 20 Wochen beantragen. Die Freistellungstage müssen nicht „am Stück“ genommen werden, die Entschädigungszahlung kann tageweise aufgeteilt werden. Die Neuregelung soll in der 22. Kalenderwoche vom Bundestag (vsl. am 28. Mai) und Anfang Juni vom Bundesrat beschlossen werden.

Wir fordern gemeinsam mit dem DGB die Weiterentwicklung der Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz zu einer Familiensoforthilfe für Eltern und Pflegende: Für Arbeitnehmer*innen, die von Kita- und Schulschließungen betroffen sind, muss der Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung für die gesamte Dauer der behördlich angeordneten Schließungen verlängert werden sowie die Entschädigungshöhe von 67 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes auf mindestens 80 Prozent ohne monatliche Deckelung angehoben werden. Die EVG fordert zudem weiterhin konkrete und begrenzende Regelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Überstunden und Urlaub – ähnlich der Regelungen beim Kurzarbeitergeld.

3. Lohnersatzleistung bei Pflege

Mit dem Pandemieschutzgesetz II (Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) wurde im Mai eine Akuthilfe beschlossen. Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt oder die Pflege neu organisieren muss, erhält nun mehr Unterstützung. Bis Ende September gelten folgende Regelungen:

Bis zu 20 Arbeitstage können Angehörige bei einer akut auftretenden Pflegesituation bezahlt der Arbeit fernbleiben (bisher ging das für zehn Tage). Das Pflegeunterstützungsgeld

kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von Corona-bedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgt (auch hier lag die Grenze zuvor bei zehn Tagen). Auch Pflegezeit und Familienpflegezeit wird flexibler gestaltet. Pflegende Angehörige sollen so leichter eine Freistellung von sechs Monaten (Pflegezeit) beziehungsweise 24 Monaten (Familienpflegezeit) in Anspruch nehmen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen können, sei es vollständig oder wenn sie in Teilzeit arbeiten.

Hier fordern wir gemeinsam mit dem DGB, dass ein entsprechender Freistellungsanspruch analog zur Kinderbetreuung auch für Beschäftigte geschaffen werden muss, die in ihrer Familie plötzlich Pflegeaufgaben übernehmen müssen, weil

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege oder für Behinderte schließen mussten – also für die gesamte Länge der Schließung der Einrichtung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Nettoentgelts.

4. Betriebliche Mitbestimmung/Betriebsräte

Damit Betriebsräte auch in der Corona-Krise beschlussfähig bleiben, hat die Bundesregierung das Betriebsverfassungsgesetz (BVerfG) dahingehend geändert, dass Telefon- und Videokonferenzen für Betriebsratssitzungen befristet bis zum Ende des Jahres zugelassen sind. Dies gilt ebenfalls für Betriebsversammlungen. Um Rechtsunsicherheiten für bereits mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse der betrieblichen Mitbestimmungsgremien und ihrer Ausschüsse zu beseitigen, tritt die Regelung rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Aus Sicht von DGB und EVG darf die Corona-Krise nicht genutzt werden, um die Mitbestimmung zu schwächen. Entsprechende „Notstandsregeln“ müssen daher schnellstmöglich zurückgenommen werden. Wir fordern daher, dass der Vorrang von Präsenzsitzungen festgehalten wird. Die ausnahmsweise Durchführung von Videokonferenzen sollte nur als Ultima Ratio ermöglicht werden, das heißt: beschränkt auf Betriebe/Situationen, bei denen Präsenzsitzungen derzeit unter Einhaltung der Hygienevorschriften/des Abstandsgebots tatsächlich nicht möglich sind (ein kleines Gremium kann sich in einem großen Raum durchaus treffen).

5. Notfall-Kinderzuschlag

Das Bundesfamilienministerium hat die Berechnungsgrundlage des Kinderzuschlags rückwirkend zum 01.04. befristet verändert. Berechnungsgrundlage war hierfür bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Bis zum 30.09.2020 gilt nun, dass nur noch der letzte Monat vor der

Antragstellung nachgewiesen werden muss. Die EVG begrüßt diese schnelle und unbürokratische Anpassung ausdrücklich. Über den „**Kinderzuschlag-Lotsen**“  der Familienkasse lässt sich in weniger als 10 Minuten prüfen, ob ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht.

6. Elterngeld

Mütter und Väter, die wegen der Corona-Krise Einkommenseinbußen haben, dürfen deshalb nicht weniger Elterngeld erhalten. Dazu wurde bereits eine Regelung beschlossen, die wir unterstützen: Aufgrund der Corona-Krise erhaltenes Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sollen das Elterngeld nicht reduzieren und auch nicht in die spätere Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind einfließen. Es muss allerdings ein Antrag zur Nichtberücksichtigung gestellt werden.

Dies sollte aus unserer Sicht automatisch, also ohne Antragstellung, geschehen. Zudem sollen Eltern in „systemrelevanten“ Berufen ihre Elternmonate bis Mitte 2021 aufschieben können. Hierfür genügt es, wenn ein Elternteil als „systemrelevant“ gilt. Zudem soll der sogenannte Partnerschaftsbonus bei geteilter Erziehungsarbeit nicht verloren gehen, wenn aufgrund der Krise aktuell mehr oder weniger gearbeitet wird als geplant.

7. Mieterschutz

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen sowie Strom- und Wassersperren aufgrund von Zahlungsverzug durch die Corona-Krise vorerst bis 30. Juni 2020 ausgesetzt. Denn nach aktueller Rechtslage kann eine fristlose Wohnungs-Kündi-

gung ausgesprochen werden, wenn zwei Monate keine Miete bezahlt wird. Keine Sorgen um die eigenen vier Wände und die Grundversorgung haben zu müssen, ist in dieser unsicheren Situation ein ganz wichtiges Signal an die Bevölkerung. Die EVG fordert mit dem DGB u. a. die Verlängerung des Kündigungszeitraumes.

8. Weitere Sozialschutz-Regelungen

Bundestag und Bundesrat haben zwei sogenannte Sozialschutz-Pakete verabschiedet: Dadurch wurde neben den bereits erwähnten Kurzarbeits-Regelungen beispielsweise die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I für diejenigen verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 endet: Sie erhalten drei Monate länger Arbeitslosengeld I. Denn die Vermittlung in neue Arbeit ist derzeit schlechter möglich. Umso wichtiger ist es, dass Betroffene und ihre Familien möglichst nicht in Hartz IV bzw. die Grundsicherung fallen.

Für den Fall, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung, auch im Alter unumgänglich sein sollte, ist der Zugang zu ihnen unbürokratisch vereinfacht worden.

Dafür wird in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs auf eine Vermögensprüfung verzichtet. Außerdem werden in diesem Zeitraum die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Zudem wurde für das Jahr 2020 die Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Rentnerinnen und Rentner können daher bis zu 44.590 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen soll Personalengpässe entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.